

Verordnung

der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

A. Problem und Ziel

Die derzeit geltenden Vorschriften für die Höhe und Position der Schornsteinmündung von Festbrennstofffeuerungen lassen die Errichtung und den Betrieb von Anlagen mit Ableitbedingungen zu, die den ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung nicht ausreichend gewährleisten. Ziel der vorliegenden Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) ist es, im Umfeld der Festbrennstofffeuerungen die Belastung der Außenluft mit gesundheitsgefährdenden Luftschadstoffen zu verringern, die bei der Verbrennung von Festbrennstoffen in Feuerungsanlagen kleiner 1 Megawatt Feuerungswärmeleistung entstehen. Bei der Verbrennung von Festbrennstoffen entstehen gesundheitsgefährdende Schadstoffe, insbesondere Feinstaub sowie u. a. polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, Dioxine und Furane. Um die Luftqualität zum Schutz der menschlichen Gesundheit weiter zu verbessern, insbesondere in dicht bebauten Wohngebieten, müssen die Ableitbedingungen verbessert werden.

B. Lösung, Nutzen

Die Änderung der Ableitbedingungen in der 1. BImSchV dient dazu, die Vorschriften an den fortgeschrittenen Stand der Technik anzupassen. Um eine kurzfristige Verbesserung der Rechtslage zu erreichen und damit den Zubau von Festbrennstofffeuerungen mit unzureichenden Ableitbedingungen zu verhindern, sollen die neuen Ableitbedingungen zunächst nur für Anlagen geregelt werden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet werden. Für Bestandsanlagen müssen vertiefte Erörterungen und Prüfungen erfolgen, die mehr Zeit erfordern. Durch Ableitbedingungen, die den ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung gewährleisten, kann die Außenluft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch gesundheitsgefährdende Schadstoffe geschützt werden. Insbesondere in Wohngebieten mit dichter Bebauung kann so verhindert werden, dass sich die Immissions-situation verschlechtert. Geringere Geruchs- und Rauchbelastungen in der Nachbarschaft geben potentiell weniger Anlass für Beschwerden bei den zuständigen Vollzugsbehörden, sodass der Regelungsentwurf Auswirkung auf den Verwaltungsaufwand im Bereich der Beschwerdebearbeitung hat. Möglicherweise können auch Justizkosten vermieden werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der geänderten Vorgabe entstehen den Bürgerinnen und Bürgern im Einzelfall durchschnittlich Mehrkosten zwischen 410 und 2 360 Euro. Während in vielen Fällen keine Mehrkosten entstehen, sind auch Konstellationen denkbar, in denen höhere als die durchschnittlichen Mehrkosten entstehen. Unter den für die Fallzahlen getroffenen Annahmen ergeben sich jährliche Mehrkosten von 50,3 Millionen Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft als Bauherr*in fällt durch die neuen Vorgaben ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 251 500 Euro an. Die im Einzelfall anfallenden Mehrkosten entsprechen denen für Bürgerinnen und Bürger.

Die Änderungen wirken sich nicht auf die Bürokratiekosten aus Informationspflichten aus.

Die Kompensation erfolgt außerhalb des Vorhabens.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund entsteht durch diese Verordnung kein Erfüllungsaufwand.

Für die Verwaltung auf Ebene der Länder, einschließlich Kommunen, ändert sich durch diese Verordnung der jährliche Erfüllungsaufwand als zuständige Immissionsschutzbehörde nicht.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung als Bauherr*in ändert sich in der Regel nicht. Die im Einzelfall anfallenden Mehrkosten entsprechen denen für Bürgerinnen und Bürger.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Verordnung der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen^{*)}

Vom ...

Auf Grund des § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), der durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

Die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 105 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 132) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 1 werden die Wörter „einer ab dem 22. März 2010 errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage für feste Brennstoffe“ gestrichen.
2. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Ableitbedingungen für Abgase

(1) Bei einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, die nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] errichtet wird, ist der Schornstein so auszuführen, dass die Austrittsöffnung des Schornsteins

1. firstnah angeordnet ist und
2. den First um mindestens 40 Zentimeter überragt.

Firstnah angeordnet ist die Austrittsöffnung eines Schornsteins, wenn

1. ihr horizontaler Abstand vom First kleiner ist als ihr horizontaler Abstand von der Traufe und
2. ihr vertikaler Abstand vom First größer ist als ihr horizontaler Abstand vom First.

^{*)} Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe der Austrittsöffnung gemäß Satz 1 Nummer 2 auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad zu berechnen ist. Von den Anforderungen nach den Sätzen 1 bis 3 darf nur abgewichen werden, wenn die Höhe der Austrittsöffnung für das Einzelgebäude nach Abschnitt 6.2.1 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) bestimmt worden ist. Der Schornstein ist so auszuführen, dass die Austrittsöffnung des Schornsteins bei einer Gesamtwärmeleistung der Feuerungsanlage

1. bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen um mindestens 1 Meter überragt,
2. von mehr als 50 bis 100 Kilowatt in einem Umkreis von 17 Metern die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen um mindestens 2 Meter überragt,
3. von mehr als 100 bis 150 Kilowatt in einem Umkreis von 19 Metern die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen um mindestens 3 Meter überragt,
4. von mehr als 150 bis 200 Kilowatt in einem Umkreis von 21 Metern die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen um mindestens 3 Meter überragt oder
5. von mehr als 200 Kilowatt die Oberkanten der Lüftungsöffnungen, Fenster und Türen in demjenigen Umkreis um diejenigen Mindesthöhen überragt, die in Tabelle 3 auf Seite 32 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) vorgegeben sind.

Können mit der Ausführung des Schornsteins nach den Sätzen 1 bis 5 schädliche Umwelteinwirkungen nicht verhindert werden, muss der Schornstein gemäß der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) unter Berücksichtigung der vorgelagerten Bebauung und der Hanglage ausgeführt werden. Bei der Errichtung von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe in einem Gebäude, das vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] errichtet wurde oder für das vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] eine Baugenehmigung erteilt worden ist, ist Absatz 2 anzuwenden, wenn die Anforderungen der Sätze 1 bis 6 im Einzelfall unverhältnismäßig sind.

(2) Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] errichtet und in Betrieb genommen wurden und ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] wesentlich geändert werden, muss

1. bei Dachneigungen
 - a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 Meter entfernt sein,
 - b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 Meter und 30 Zentimeter haben;
2. bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 Meter überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 Meter je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 Meter.

Satz 1 gilt für den Austausch der Feuerstätte entsprechend. Die Übergangsvorschriften der §§ 25 und 26 bleiben unberührt. Die Anforderungen des Satzes 1 gelten entsprechend, wenn eine Feuerungsanlage für flüssige oder gasförmige Brennstoffe, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] errichtet und in Betrieb genommen wurde und ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens nach Artikel 2 dieser Verordnung] durch eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe ersetzt wird.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Umfeld von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung kleiner 1 Megawatt kann es zur Beeinträchtigung der Luftqualität durch Luftschadstoffe kommen, die bei der Verbrennung von Holz- und Kohlebrennstoffen in diesen Anlagen entstehen. Unzureichende Ableitbedingungen, die den ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung nicht gewährleisten, begünstigen eine Belastung der Außenluft mit gesundheitsgefährdenden Schadstoffen in Bodennähe. Insbesondere in Wohngebieten mit dichter Bebauung kommt es dadurch während der Heizperiode zu Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die Nutzung von Festbrennstofffeuerungen, insbesondere durch Einzelraumfeuerungsanlagen wie Kamin- und Kachelöfen.

Während Gerüche und Rauch aus den Festbrennstofffeuerungen bewusst wahrgenommen werden können und vermehrt zu Beschwerden bei den zuständigen Vollzugsbehörden führen, werden darüber hinaus geruchlose und für das menschliche Auge unsichtbare Schadstoffe, wie z. B. Feinstaub, Benzo(a)pyren, Dioxine und Furane, bei der Verbrennung von Festbrennstoffen freigesetzt. Zum Schutz von Mensch und Umwelt – insbesondere vor den Gesundheitsgefahren durch Feinstaub –, müssen sowohl die Emissionen, als auch die Immissionen der ca. 12 Millionen Kleinf Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die zum weit überwiegenden Teil in Privathaushalten installiert sind, gesenkt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Vorschriften der 1. BImSchV für die Ableitbedingungen von Abgasen von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe sollen geändert werden, um eine Verbesserung der Immissionssituation in der Nachbarschaft solcher Anlagen herbeizuführen. Um möglichst zeitnah den Zubau weiterer Anlagen mit unzureichenden Ableitbedingungen zu verhindern, betrifft die vorliegende Änderung der 1. BImSchV Anlagen, die ab Inkrafttreten der Verordnung neu errichtet werden. Es wird festgelegt, dass sich die Austrittsöffnung des Schornsteins nah am First befinden und diesen um mindestens 40 cm überragen muss. So wird gewährleistet, dass sich die Schornsteinmündung nicht in der Rezirkulationszone des Einzelgebäudes befindet, um den ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung zu ermöglichen. Eine firstferne Errichtung ist bei Beachtung der einschlägigen technischen Regel (VDI 3781 Blatt 4, Ausgabe Juli 2017) weiterhin möglich.

Für die Verringerung der Emissionen von Kleinf Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe wird sich die Bundesregierung bei der Überarbeitung der entsprechenden europarechtlichen Vorschriften für anspruchsvolle technische Vorgaben an diese Geräte einsetzen. Einzelraumfeuerungsanlagen, wie Kaminöfen u. ä., sowie Heizkessel für feste Brennstoffe sind Produkte des Binnenmarktes und werden daher in europäischen Verordnungen zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie (2009/125/EG) geregelt.

III. Alternativen

Keine. Die derzeit geltenden Vorschriften für die Höhe und Position der Schornsteinmündung von Festbrennstofffeuerungen ermöglichen die Errichtung und den Betrieb von Anla-

gen mit Ableitbedingungen, die den ungestörten Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung nicht ausreichend gewährleisten. Durch die vorliegende Verordnung wird zeitnah der Zubau von Festbrennstofffeuerungen mit ungünstigen Ableitbedingungen verhindert und somit der Beitrag dieser Anlagen zu den quellenahen Immissionen verringert. Insbesondere aufgrund der grundsätzlich langsamen Fortentwicklung im Gebäudesektor würden heute errichtete ungünstige Ableitbedingungen viele Jahre oder sogar Jahrzehnte bestehen bleiben. Daher kann mit der Neuregelung nicht bis zur umfangreichen Novelle der 1. BImSchV abgewartet werden.

Ergänzend zur Verbesserung der Immissionssituation muss eine Verringerung der Emissionen aus neu zu errichtenden Festbrennstofffeuerungen herbeigeführt werden. Dies kann nur auf europäischer Ebene erfolgen, da Festbrennstofffeuerungen Produkte des Binnenmarktes sind und unter die Ökodesign-Richtlinie (Richtlinie 2009/125/EG) fallen. Des Weiteren werden für Bestandsanlagen Maßnahmen sowohl zur Immissions- als auch zur Emissionsreduktion auf nationaler Ebene zeitlich versetzt vertieft erörtert.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz für die vorliegende Verordnung zur Änderung der 1. BImSchV beruht auf § 23 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), der durch Artikel 1 Nummer 9 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die vorliegende Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Durch die Neuregelung werden die Ableitbedingungen von neu zu errichtenden Festbrennstofffeuerungen so festgelegt, dass die Abgase besser mit der freien Luftströmung abtransportiert werden können als mit der bisherigen Vorschrift. Somit werden diese Anlagen zukünftig weniger zur Belastung der Außenluft mit Schadstoffen in der Nachbarschaft beitragen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Neuregelung dient dazu, die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften an den fortgeschrittenen Stand der Technik anzupassen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorliegende Verordnung trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, insbesondere durch Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, vor allem in Wohngebieten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Die Änderung von § 14 Absatz 1 dient lediglich der Klarstellung; es fällt kein Erfüllungsaufwand an.

§ 19 Absatz 2 (neu) schreibt geltendes Recht für Bestandsanlagen fort. Somit fällt kein Erfüllungsaufwand an. Der überwiegende Anteil der jährlich verkauften Festbrennstofffeuerungen dient dem Austausch bestehender Anlagen. Nach den vorliegenden Schätzungen sind die Ableitbedingungen von 17 500 Festbrennstoffkessel und 230 000 Einzelraumfeuerungsanlagen, die jährlich in Deutschland als Neugeräte verkauft werden, von der Neuregelung nicht betroffen.

Die Neuregelung betrifft ausschließlich neu zu errichtende Festbrennstofffeuerungen (Festbrennstoffkessel und Einzelraumfeuerungsanlagen), die bei Inkrafttreten der Regelung noch nicht installiert sind (§ 19 Absatz 1 (neu)). Bei der Neuerrichtung von Festbrennstofffeuerungen in Neubauten fallen nur in Einzelfällen Mehrkosten an; diese sind darüber hinaus sehr gering. Durch die neuen Vorgaben fallen in einigen Fällen Mehrkosten für die Abgasableitung an, wenn Einzelraumfeuerungsanlagen in Gebäuden neu installiert werden, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden oder für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Baugenehmigung erteilt wurde (im Folgenden: Bestandsgebäude).

Es liegen keine offiziellen Statistiken darüber vor, wie viele Festbrennstoffkessel und Einzelraumfeuerungsanlagen jährlich neu errichtet werden. Die folgenden Schätzungen zum – größtenteils exemplarischen – Erfüllungsaufwand für § 19 Absatz 1 (neu) stützen sich auf Angaben beteiligter Branchenverbände (Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie (BDH); Industrieverband Haus-, Heiz- und Küchentechnik e. V. (HKI); Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks – Zentralinnungsverband (ZIV); Zentralverband deutscher Schornsteinfeger e. V. – Gewerkschaftlicher Fachverband (ZDS)) und Einschätzungen des Umweltbundesamtes (UBA), sowie auf Daten des Statistischen Bundesamtes (Destatis).

Schätzungen zu den Fallzahlen (Festbrennstoffkessel)

Jährlich werden durchschnittlich etwa 22 500 Festbrennstoffkessel in Deutschland als Neugeräte verkauft, von denen 95 % bzw. 21 400 auf Privathaushalte entfallen (. In Anlehnung an Informationen des Mikrozensus und der Fortschreibung des Gebäude- und Wohnungsbestandes wird von 4 000 Festbrennstoffkesseln ausgegangen (Destatis, 2020, Publikation: „Bauen und Wohnen“), die jährlich in neuerrichteten privaten Gebäuden erstmalig in Betrieb genommen werden (relevant für den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger).

Die restlichen 5 % bzw. 1 100 der jährlich etwa 22 500 Festbrennstoffkessel in Deutschland verkauften Neugeräte entfallen auf den GHD-Sektor (Gewerbe-Handel-Dienstleistungen). Nach Zahlen des Statistischen Bundesamt wurden im Jahr 2019 750 Holzfeuerungen als primäre Heizenergie in neu errichteten Nichtwohngebäuden genehmigt (rund 70 % von 1 100; Destatis, 2020, Publikation: „Bauen und Wohnen“). Damit liegt die Anzahl der jährlich von den Änderungen der Vorschriften für die Ableitbedingungen betroffenen Anlagenbetreiber bei ca. 750 für die Wirtschaft.

Es liegen keine Erkenntnisse über die Anzahl von jährlich neu errichteten Festbrennstoffkesseln in Neubauten der Verwaltung vor.

Da Festbrennstoffkessel der zentralen Beheizung von Gebäuden dienen, ist davon auszugehen, dass diese Anlagen nahezu ausschließlich in Neubauten neu installiert werden. Bestandsgebäude sind von § 19 Absatz 1 (neu) nur erfasst, wenn bisher keine Feuerungsanlage installiert ist; das ist beispielsweise der Fall, wenn das Gebäude über eine Wärmepumpe oder Fern-/Nahwärme beheizt wurde.

Es liegen keine Statistiken darüber vor, wie häufig bestehende Gebäude ohne zentrale Feuerungsanlage im Sinne der 1. BImSchV nachträglich mit einem zentralen Festbrennstoffkessel ausgestattet werden. Höchstwahrscheinlich ist dies ein seltener Fall, dessen Kosten aber nicht maßgeblich von den neuen Vorschriften für den Schornstein bestimmt werden, sondern generell von den umfangreichen Umbau- und Nachrüstmaßnahmen in der gesamten Heizungsinstallation. Im Folgenden wird daher eine Fallzahl „0“ für die Neuerrichtung von Festbrennstoffkesseln in Bestandsgebäuden angenommen, sodass hier kein Erfüllungsaufwand anfällt. Dies gilt sowohl für den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger, als auch den der Wirtschaft und der Verwaltung. Der häufigste Fall bei der energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden ist der Austausch einer Öl- oder Gasheizung durch eine moderne Heizung, zu der Festbrennstoffkessel für Biomasse gehören. Diese Fälle sind durch § 19 Absatz 2 (neu) erfasst und verursachen somit keinen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung.

Es liegen keine Erkenntnisse über die Fallzahlen für die unterschiedlich aufwendigen Planungsvarianten vor. Höchstwahrscheinlich lässt sich ein Großteil der Planungen für neu zu errichtende Festbrennstoffkessel mit den gleichen Planungsaufwänden wie bisher durchführen. Für Neubauten wird die Annahme getroffen, dass für jährlich 10 % der Fälle aufgrund der komplexen Umgebungsbebauung und/oder Hanglage Mehraufwände bei der Planung entstehen. Somit sind 400 Fälle für Bürgerinnen und Bürger, sowie 75 Fälle für den GHD-Sektor anzunehmen.

Schätzungen zu den Fallzahlen (Einzelraumfeuerungsanlagen)

Jährlich werden schätzungsweise 300 000 Einzelraumfeuerungsanlagen als Neugeräte verkauft. Ausgehend von einer Betriebsdauer von ca. 20 Jahren werden jedes Jahr im Durchschnitt etwa 230 000 bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen ausgetauscht. Damit liegt die Anzahl der jährlich neu installierten Einzelraumfeuerungsanlagen bei etwa 70 000.

Von diesen 70 000 Geräten wird ein kleiner Teil in Mehrfamilienhäusern (5 Prozent bzw. 3 500) an mehrfach belegbaren Schornsteinen installiert, sodass etwas weniger als 70 000 Anlagen jährlich die neuen Anforderungen an die Ableitbedingungen künftig einhalten müssen. Da keine Erkenntnisse über die Verteilung der Mehrfamilienhaus-Fälle auf die unterschiedlichen Fallgruppen vorliegen, wird diese Konstellation bei den nachfolgenden Betrachtungen vernachlässigt.

Nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2019 15 000 Holzfeuerungen als sekundäre Heizenergie in neu errichteten Wohngebäuden genehmigt (Destatis, 2020, Publikation: „Bauen und Wohnen“). Als sekundäre Heizquelle dienen in der Regel Einzelraumfeuerungsanlagen. Damit entfallen ca. 20 % der neu zu errichtenden Einzelraumfeuerungsanlagen, also 15 000 von 70 000, auf Neubauten (Fallgruppe A); 80 % der Neuerrichtungen entfallen auf Bestandsgebäude (Fallgruppen B und C), was ungefähr 55 000 Einzelraumfeuerungsanlagen entspricht.

Neuerrichtungen im Bestandsgebäude unterscheiden sich hinsichtlich des Erfüllungsaufwands aufgrund unterschiedlicher baulicher Ausgangssituationen.

Bei der Neuerrichtung von Festbrennstofffeuerungen in Bestandsgebäuden, die über keinen geeigneten Schornstein verfügen, müssen die Abgase mit einem an der Außenwand geführten Edelstahlschornstein (Fallgruppe B) abgeleitet werden. Dies ist z. B. der Fall, wenn das Bestandsgebäude über keinen Schornstein verfügt oder beispielsweise bereits eine Öl- oder Gasheizung installiert ist und das bestehende Schornsteinrohr für den zusätzlichen Anschluss einer Festbrennstofffeuerung nicht geeignet ist.

Im Gegensatz dazu gibt es Bestandsgebäude, die grundsätzlich über einen zum Anschluss einer Einzelraumfeuerungsanlage geeigneten Schornstein verfügen (Fallgruppe C). Diese

Gruppe wird unterteilt in Schornsteine, die den Vorgaben der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 bereits entsprechen (Fallgruppe C1) oder die mit geringen bis mittleren Aufwänden die Konformität mit den Vorgaben erreichen können (Fallgruppe C2). Darüber hinaus gibt es Schornsteine, die mit größeren baulichen und finanziellen Aufwänden die Vorgaben erreichen können (Fallgruppe C3). Einige Schornsteine können aus statischen und/oder baurechtlichen bzw. wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht an die neuen Vorgaben angepasst werden (Fallgruppe C4).

Es liegen keine statistischen Erhebungen darüber vor, wie sich die jährlich 55 000 neu zu errichtenden Einzelraumfeuerungsanlagen auf Bestandsgebäude ohne Schornstein (Fallgruppe B) und mit Schornstein (Fallgruppe C) verteilen. Es ist ebenfalls nicht statistisch hinterlegt in wie vielen Fällen innerhalb der Fallgruppe C welche Maßnahmen ergriffen werden (müssen), um Konformität mit § 19 Absatz 1 (neu) zu erreichen. Außerdem besteht auch die Möglichkeit, einen Außenkamin zu installieren, auch wenn bereits ein geeigneter – zumeist gemauerter – Schornstein existiert, da der Standort des Gerätes so unabhängig vom Standort des Bestandsschornsteins gewählt werden kann. Dies liegt allein in den individuellen Abwägungen der Eigentümer*innen, die sowohl von wirtschaftlichen als auch ästhetischen Argumenten unterschiedlich stark beeinflusst werden.

Für die weiteren Schätzungen müssen daher Annahmen getroffen werden, um die exemplarischen Mehrkosten auf Fallzahlen hochrechnen zu können. Daher wird angenommen, dass 80 %, also 44 000 Geräte, als neu zu errichtende Einzelraumfeuerungsanlagen auf die Fallgruppe B entfallen, bei der ein neuer Edelstahlschornstein für die Feuerstätte außen am Bestandsgebäude errichtet wird.

20 %, also 11 000 Einzelraumfeuerungsanlagen, werden demnach jährlich in Bestandsgebäuden mit bestehenden Schornstein neu errichtet (Fallgruppe C). Es liegen ebenfalls keine statistischen Erhebungen darüber vor, in wie vielen Fällen bestehende Schornsteine (ohne derzeit angeschlossene Festbrennstofffeuerung) bereits den Vorgaben der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 entsprechen oder ggf. nachgerüstet werden müssten. Hilfsweise müssen daher die Erkenntnisse einer Felderhebung des ZDS herangezogen werden, der in einer Stichprobe die Schornsteine von 2 000 bestehenden Festbrennstofffeuerungen in vier Bundesländern (Bayern, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen) hinsichtlich ihrer Konformität mit der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 bewertet hat. Nach dieser Erhebung entsprechen etwa 30 % der Schornsteine den Vorgaben der Richtlinie (Fallgruppe C1); dies entspricht unter den vorher getroffenen Annahmen 3 300 Fällen. Bei 35 % ist eine Konformität mit geringen bis mittleren Aufwänden (Erhöhung des bestehenden Schornsteins auf max. 3 Meter) zu erreichen (Fallgruppe C2); dies entspricht 3 850 der 11 000 Fälle. Bei den restlichen 35 % ist eine Erhöhung des Schornsteins auf die nach der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 geforderte Höhe nur mit großen baulichen und finanziellen Aufwänden (statische Begutachtung/Beratung, Abspannung zur Stabilisierung des Schornsteins bei mehr als drei Metern freistehender Höhe; Fallgruppe C3) oder z. T. auch gar nicht möglich oder wirtschaftlich (Fallgruppe C4). Es wird eine gleichmäßige Verteilung der Fälle angenommen, sodass sowohl auf Fallgruppe C3 als auch auf Fallgruppe C4 jeweils 1 925 Einzelraumfeuerungsanlagen bzw. deren Ableitbedingungen entfallen.

Zur Anzahl der Fälle der freiwilligen Neuinstallation eines außenliegenden Edelstahlschornsteins können keine Annahmen getroffen werden, sodass diese bei der Gesamtkostenberechnung nicht betrachtet werden.

Es liegen keine Erkenntnisse über die Fallzahlen für die unterschiedlich aufwendigen Planungsvarianten vor. Höchstwahrscheinlich lässt sich ein Großteil der Planungen für neu zu errichtende Einzelraumfeuerungsanlagen mit den gleichen Planungsaufwänden wie bisher durchführen. Für Neubauten wird die Annahme getroffen, dass für jährlich 1 500 Fälle (10 % von 15 000) Mehraufwände bei der Planung anfallen. Des Weiteren wird die Annahme getroffen, dass bei Bestandsgebäuden in jährlich 13 750 Fällen (25 % von 55 000) aufgrund

der komplexen Umgebungsbebauung und/oder Hanglage Mehraufwände bei der Planung entstehen.

Einzelraumfeuerungsanlagen werden typischerweise nicht in Gebäuden des GHD-Sektors oder der Verwaltung errichtet. Nach Zahlen des Statistischen Bundesamtes wurden im Jahr 2019 500 Holzfeuerungen als sekundäre Heizenergie in neu errichteten Nichtwohngebäuden genehmigt (Destatis, 2020, Publikation: „Bauen und Wohnen“); die Aufteilung der Nichtwohngebäude auf GHD und Verwaltung kann aus der Statistik nicht entnommen werden. Vermutlich handelt es sich um Errichtungen von Einzelraumfeuerungsanlagen im Hotel- und Gastgewerbe. Die exemplarischen Mehrkosten zur Erfüllung von § 19 Absatz 1 (neu) für Wirtschaft und Verwaltung sind mit denen für Bürgerinnen und Bürger vergleichbar. Aufgrund der geringen Fallzahlen mit unklarer Verteilung auf die Fallgruppen werden keine jährlichen Gesamtkosten für die Wirtschaft und die Verwaltung angegeben.

4.1 Bürgerinnen und Bürger

Schätzungen für Sachkosten

Zusätzliche Materialkosten für den Bau von Schornsteinen von neu zu errichtenden Festbrennstofffeuerungen (Kessel und Einzelraumfeuerungsanlagen) in Neubauten fallen nicht an (Fallgruppe A). Hierzu gehören die 15 000 neu zu errichtenden Einzelraumfeuerungsanlagen und die 4 000 neu zu errichtenden Festbrennstoffkesseln.

Nachstehend erfolgt die Betrachtung verschiedener baulicher Konstellationen und die Darstellung der entsprechenden exemplarischen Mehrkosten für die Neuerrichtung von Einzelraumfeuerungsanlagen in Bestandsgebäuden (ca. 55 000 Fälle pro Jahr).

Bei der Neuerrichtung von Festbrennstofffeuerungen in Bestandsgebäuden der Fallgruppe B wird ein der Außenwand geführter Edelstahlschornstein (Fallgruppe B) errichtet. Nach den Vorgaben des § 19 Absatz 1 (neu) können in der Regel keine außenliegenden Edelstahlschornsteine an der Traufseite mehr errichtet werden. Durch die Führung des Abgasrohrs entlang der Giebelseite zur Erfüllung der Vorgaben (die Austrittsöffnung muss firstnah sein und den First um 40 Zentimeter überragen) werden durchschnittlich etwa drei Meter längere Rohre benötigt. Bei Kosten von etwa 250 Euro pro Meter doppelwandigem Edelstahlrohr entstehen Materialkosten von ca. 750 Euro. Außerdem wird mehr Befestigungsmaterial (ca. 100 Euro) sowie Arbeitszeit (zusätzlich ca. 30 Minuten für zwei Monteur*innen mit einem Stundensatz von 60 Euro = 60 Euro) benötigt, um das längere Schornsteinrohr zu installieren. Insgesamt entstehen etwa 910 Euro Mehrkosten pro Schornstein in Fallgruppe B.

Bei der Neuerrichtung von Festbrennstofffeuerungen in Bestandsgebäuden, deren Abgase mit einem bestehenden – zumeist gemauerten – Schornstein (Fallgruppe C) abgeleitet werden sollen, müssen in vielen Fällen bauliche Maßnahmen ergriffen werden, um den bestehenden Schornstein für die Festbrennstofffeuerung nutzen zu können, die unabhängig von den Vorschriften der 1. BImSchV sind und damit Sowieso-Kosten verursachen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn eine Einzelraumfeuerungsanlage an einen bestehenden Schornstein angeschlossen werden soll, der der Abgasableitung einer bereits vorhandenen Festbrennstofffeuerung dient. In wenigen Fällen erscheint es auch möglich, dass in einem bestehenden Gebäude eine Öl- oder Gasheizung installiert ist und der bestehende Schornstein für den Anschluss einer zusätzlichen Einzelraumfeuerungsanlage geeignet ist, indem ein zweites Abgasrohr eingefügt wird. Oder die Neuinstallation der modernen Festbrennstofffeuerung macht eine Anpassung des Schornsteinquerschnittes notwendig, um einen angemessenen Zug (= Unterdruck) beim Betrieb der Feuerstätte zu gewährleisten; auch hierfür muss ein Rohr in den bestehenden Schornstein eingefügt oder das vorhandene Rohr ersetzt werden. Die Sowieso-Kosten zu Sanierung hängen ab von der Höhe des Schornsteins. Ein einwandiges Edelstahlrohr zur Schornsteinsanierung kostet etwa 200 Euro pro Meter. Au-

ßerdem fallen Kosten für weiteres Material (ca. 100 Euro) und Arbeitszeit (5 Stunden Montagezeit für zwei Monteur*innen mit einem Stundensatz von 60 Euro = 600 Euro) an. Unter Annahme einer durchschnittlich benötigten Rohrlänge von 9 Meter ergeben sich Sowieso-Kosten von etwa 2 500 Euro für die Sanierung des vorhandenen Schornsteinschachtes, um den Anschluss einer neu zu errichtenden Festbrennstofffeuerung zu ermöglichen.

Für die Fallgruppe C1, bei der der bestehende Schornstein, an den die neue Einzelraumfeuerungsanlage angeschlossen werden soll, die Vorgaben bereits erfüllt, fallen keine zusätzlichen Kosten zur Erfüllung von § 19 Absatz 1 (neu) an.

Für die Fallgruppen C2 und C3 fallen neben den beschriebenen baulichen Maßnahmen zur Sanierung des bestehenden Schornsteins Mehrkosten für eine Verlängerung aufgrund der neuen Vorschriften § 19 Absatz 1 (neu) an.

Schornsteine der Fallgruppe C2 sind bereits etwa einen bis zwei Meter hoch; nach der Erhebung des ZDS betrifft diese Fallgruppe zu etwa 85 % gemauerte Schornsteine und Systemschornsteine, die um einen Meter, und zu etwa 15 % Edelstahlschornsteine, die um maximal zwei Meter erhöht werden müssen. Somit fallen Kosten für ca. ein bis zwei Meter längere Rohre bzw. Verlängerungen von Systemschornsteinen an (250 Euro pro Meter), sowie für weiteres Material (ca. 100 Euro) und Arbeitszeit (ca. 30 Minuten für zwei Monteur*innen mit einem Stundensatz von 60 Euro = 60 Euro) an. In Einzelfällen (ca. 10%) kann eine Hebebühne, ein Gerüst oder eine gleichwertige Einrichtung (ca. 500 Euro) notwendig sein. Die Erhöhung der Sachkosten in Fallgruppe C2 werden somit auf 410 Euro bis 1 160 Euro im Einzelfall geschätzt. Unter der Annahme, dass in 10 % der Fälle eine Hebebühne o.ä. notwendig ist, ergeben sich durchschnittliche Mehrkosten von 485 Euro.

Die größeren baulichen Aufwände in Fallgruppe C3 zur Erhöhung von Schornsteinen über eine Länge von drei Metern hinaus haben höhere Mehrkosten zur Folge, da zusätzlich zu zwei bis vier Meter längeren Rohren (250 Euro pro Meter) und sonstigen Materialien (ca. 150 Euro) beispielsweise Abspannungen (ca. 350 Euro) hinzukommen, sowie größere Arbeitsaufwände (zusätzlich zwei Stunden für zwei Monteur*innen mit einem Stundensatz von 60 Euro = 240 Euro) und eine Hebebühne, ein Gerüst oder eine gleichwertige Einrichtung (ca. 500 Euro). Je nach Erhöhung belaufen sich die Mehrkosten für die Anpassung eines bestehenden Schornsteins in Fallgruppe C3 auf 1 740 Euro bis 2 240 Euro pro Schornstein. Die durchschnittlichen Mehrkosten betragen 1 990 Euro.

In den Fällen, in denen die Erhöhung wirtschaftlich nicht mehr darstellbar oder aus statischen und/oder baurechtlichen Gründen nicht möglich ist, kann der/die Eigentümer*in ggf. einen komplett neuen Außenkamin an einer geeigneten Stelle anbringen, um den Vorschriften des § 19 Absatz 1 (neu) gerecht zu werden (Fallgruppe C4). Bei der Betrachtung der Mehrkosten in diesen Fällen muss berücksichtigt werden, dass sich Sowieso-Kosten von durchschnittlich ca. 2 500 Euro für die ohnehin anstehende Sanierung eines bestehenden Schornsteins durch das Einfügen eines einwandigen Edelstahlschornsteins in den vorhandenen Schornsteinschacht ergeben würden, der ohne die neuen Vorgaben der 1. BImSchV genutzt werden könnte. Für einen komplett neuen Außenkamin belaufen sich die Kosten auf ca. 3900 Euro: Kernbohrung zu 200 Euro, Edelstahlkaminset durchschnittlich zehn Meter zu 2 500 Euro, weiteres Material (ca. 100 Euro), Arbeitszeit zu 600 Euro (5 Stunden mit zwei Monteur*innen zu 60 Euro pro Stunde) und eine Hebebühne, ein Gerüst oder eine gleichwertige Einrichtung (ca. 500 Euro). Damit ergeben sich die Mehrkosten bei der Neuerrichtung eines Außenkamins in Fallgruppe C4 von ca. 1 400 Euro pro Schornstein (3 900 Euro Komplettkosten – 2 500 Euro Sowieso-Kosten = 1 400 Euro Mehrkosten).

Wie bereits zuvor dargestellt, entscheiden sich Eigentümer*innen auch aus freien Stücken für die Neuerrichtung eines Außenkamins, auch wenn das Bestandsgebäude über einen Schornstein verfügt, da der Standort des Gerätes unabhängig vom Bestandsschornstein

gewählt wird. Anzahl der Fälle der freiwilligen Neuinstallation eines außenliegenden Edelstahlrohrschornsteins können keine Annahmen getroffen werden, sodass diese bei der Gesamtkostenberechnung nicht betrachtet werden.

Für Betreiber*innen von neu zu errichtenden Festbrennstofffeuerungen ändert sich der Zeitaufwand, der für die Beratung durch Experten und das Zusammenstellen von Informationen anfällt, durch die neuen Vorschriften nicht.

Der Mehraufwand bei der Planung nach den Vorgaben von § 19 Absatz 1 (neu) ist in den meisten Fällen mit einfacher Tabellen-Kalkulation zu bewältigen. Auf Anfrage stellt das Umweltbundesamt eine vorgefertigte Datei für eine marktübliche Tabellen-Kalkulations-Software kostenlos zur Verfügung. Darüber hinaus sind am Markt bereits zwei selbständige Software-Lösungen erhältlich.

Wie bei jeder anderen baulichen Maßnahme beauftragen Bauherr*innen in der Regel Expert*innen, die die Neuerrichtung einer Festbrennstofffeuerung begleiten und in den meisten Fällen auch durchführen. Somit ist davon auszugehen, dass die Planung – und damit die Sicherstellung der Einhaltung von immissionsschutzrechtlichen Vorgaben – von Fachpersonal übernommen wird. Der planerische Mehraufwand zur Erfüllung der Vorgaben von § 19 Absatz 1 (neu) ist abhängig von den räumlichen Gegebenheiten vor Ort. Sofern keine enge Wohnbebauung und/oder Hanglage vorliegt, ändert sich der Planungsaufwand durch die Verordnung nicht.

Für komplexere Fälle, die nach Einschätzung und Erfahrung des Fachpersonals einer aufwendigeren Betrachtung bedürfen, können Mehraufwände von etwa 1,5 Arbeitsstunden bei der Planung zur Ausführung der Ableitbedingungen anfallen. Diese würden den Bürgerinnen und Bürgern auf Grundlage der Lohneinzelkosten (durchschnittlicher Standardlohnsatz für die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen: 42,40 Euro brutto) zuzüglich Sachkosten zu 80 Euro pro Arbeitsstunde mit 120 Euro in Rechnung gestellt. Dies umfasst die Beschaffung von Informationen wie Höhenangaben und Lage zur umliegenden Bebauung (ca. 30 Minuten), beispielsweise durch die Abfrage von Katasterdaten, sowie die ca. 1-stündige Berechnung der Höhe und Position der Schornsteinmündung der neu zu errichtenden Anlage mit Hilfe von Tabellen-Kalkulationen oder Spezialsoftware.

Gemäß § 14 Absatz 1 ist der/die Betreiber*in einer neu errichteten Festbrennstofffeuerung verpflichtet, die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 von einer/einem Schornsteinfeger*in vor Inbetriebnahme feststellen zu lassen. Diese Leistung wird dem/der Eigentümer*in entsprechend in Rechnung gestellt. Der Aufwand für die Feststellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 19 ändert sich durch die neuen Vorschriften in der Regel nicht. Der/die Schornsteinfeger*in kann die Unterlagen des planenden und/oder ausführenden Fachpersonals zur individuellen Auslegung der Festbrennstofffeuerung und ihrer Abgasableitung für eine Plausibilitätsprüfung heranziehen. Außerdem muss vor Ort in Augenschein genommen werden, ob die berechneten Vorgaben baulich richtig umgesetzt wurden. Dies entspricht dem bisher üblichen Vorgehen.

Zusammenfassung

Im Neubau sind keine Mehrkosten durch zusätzliches Material zu erwarten (Fallgruppe A). In der überwiegenden Zahl der Fälle sind die planerischen Tätigkeiten zum gesamten Gebäude ohnehin so umfangreich, dass auch kein Mehraufwand für die Planung des Schornsteins nach den geänderten Vorschriften anfällt. Unter der Annahme, dass in 10 % der Fälle (dies entspricht 1 900 Fällen: 400 Festbrennstoffkessel und 1 500 Einzelraumfeuerungsanlagen) 120 Euro zusätzliche Planungskosten anfallen, ergeben sich Mehrkosten von 228 000 Euro jährlich.

Bei der Neuerrichtung von Einzelraumfeuerungsanlagen in Bestandsgebäuden fallen zur Umsetzung der Vorgaben des § 19 Absatz 1 (neu) höhere Sachkosten an (Fallgruppe B und C). Die Höhe der Mehrkosten ist von der individuellen Situation der Gebäude und den Wünschen der Eigentümer*innen abhängig. Für die Darstellung der Gesamtkosten mussten Annahmen zu den Fallzahlen getroffen werden.

In Gebäuden ohne (geeigneten) bestehenden Schornstein fallen durchschnittlich 910 Euro Mehrkosten für die Errichtung eines ordnungsgemäßen Schornsteins an (Fallgruppe B). Bei der Annahme einer Fallzahl von 44 000 ergeben sich Mehrkosten von ca. 40 Millionen Euro jährlich.

Entspricht der Schornstein bereits den Vorgaben, fallen keine Mehrkosten an (Fallgruppe C1). Dies ist bei etwa 3 300 neu zu errichtenden Einzelraumfeuerungsanlagen jährlich der Fall.

Bei geringen bis mittleren Aufwänden für die Erhöhung des Bestandsschornsteins (Fallgruppe C2) muss mit durchschnittlichen Kosten von 485 Euro gerechnet werden. Bei Hochrechnung auf die angenommene Fallzahl von 3 850 ergeben sich Mehrkosten von 1,87 Millionen Euro jährlich.

Werden umfangreichere Maßnahmen notwendig, um die Konformität mit den Vorgaben herzustellen (Fallgruppe C3), fallen durchschnittlich 1 990 Euro Mehrkosten pro Schornstein an. Dies ergibt 3,83 Millionen Euro zusätzliche jährliche Kosten bei einer Fallzahl von 1 925.

In den Fällen, in denen der bestehende Schornstein aus wirtschaftlichen und/oder baurechtlichen Gründen nicht erhöht und stattdessen ein außenliegender Edelstahlschornstein errichtet wird, fallen durchschnittlich Mehrkosten von 1 400 Euro an. Bei einer angenommenen Fallzahl von 1 925 ergeben sich Mehrkosten von ca. 2,7 Millionen Euro.

Für die 55 000 neu zu errichtenden Einzelraumfeuerungsanlagen in Bestandsgebäuden fallen jährlich 48,4 Millionen Euro Mehrkosten für bauliche Maßnahmen an.

Bei komplexen Planungsfällen können 120 Euro zusätzliche Planungskosten anfallen. Unter der Annahme, dass bei 13 750 Fällen (25 %) der Einzelraumfeuerungsanlagen in Bestandsgebäuden aufgrund dichter Umgebungsbebauung und/oder Hanglage eine aufwändigere Planung notwendig ist, fallen jährliche Mehrkosten in Höhe von 1,65 Millionen Euro an.

Für die Mehraufwände bei der Planung der Ableitbedingungen der jährlich 13 750 neu zu errichtenden Einzelraumfeuerungsanlagen in Bestandsgebäuden sowie 1 900 neuen Festbrennstofffeuerungen in Neubauten fallen zusammen genommen 1,88 Millionen Euro jährlich an.

Insgesamt ergeben sich für die 4000 Festbrennstoffkessel und die 15 000 Einzelraumfeuerungsanlagen, die jährlich in Neubauten errichtet werden, sowie für die 55 000 neu zu errichtenden Einzelraumfeuerungsanlagen in Bestandsgebäuden aufgrund der neuen Vorgaben Mehrkosten von rund 50,3 Millionen Euro für Bürgerinnen und Bürger.

Aufgrund der Unsicherheiten in den getroffenen Annahmen und der hohen Individualität der betroffenen Fälle wird darauf hingewiesen, dass sich die jährlichen Mehrkosten in einem breiten Spektrum bewegen werden und deutlich von den 50,3 Millionen Euro jährlich abweichen können – sowohl darüber als auch darunter..

4.2 Wirtschaft

Die exemplarischen Mehrkosten für die Wirtschaft aufgrund der neuen Vorgaben sind vergleichbar mit denen für Bürgerinnen und Bürger.

Für die jährlich 750 neu zu errichtenden Festbrennstoffkessel im Neubau fallen in 10 % der Fälle höhere Planungskosten von 120 Euro an. Damit ergeben sich für die Planung jährlich Mehrkosten von 9 000 Euro.

Hinsichtlich der Mehrkosten aufgrund baulicher Maßnahmen für neu zu errichtende Einzelraumfeuerungsanlagen in Bestandsgebäuden werden durchschnittliche Kosten von 485 Euro angenommen (gewichteter Mittelwert aus 410 bis 2360 Euro, inkl. Planung). Unter der Annahme, dass alle 500 Einzelraumfeuerungsanlagen in bestehenden Nichtwohngebäuden der Wirtschaft zuzurechnen sind, ergibt sich jährliche Mehrkosten von 242 500 Euro.

Der Personalaufwand für die Wirtschaft ist in der vorliegenden Verordnung mit dem Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger vergleichbar. Dieser ändert sich durch die neuen Vorschriften nicht.

Gemäß § 14 Absatz 1 ist der/die Betreiber*in einer neu errichteten Festbrennstofffeuerung verpflichtet, die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 von einer/einem Schornsteinfeger*in vor Inbetriebnahme feststellen zu lassen. Diese Leistung wird dem/der Eigentümer*in entsprechend in Rechnung gestellt. Der Aufwand für die Feststellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 19 ändert sich durch die neuen Vorschriften in der Regel nicht. Der/die Schornsteinfeger*in kann die Unterlagen des planenden und/oder ausführenden Fachpersonals zur individuellen Auslegung der Festbrennstofffeuerung und ihrer Abgasableitung für eine Plausibilitätsprüfung heranziehen. Außerdem muss vor Ort in Augenschein genommen werden, ob die berechneten Vorgaben baulich richtig umgesetzt wurden. Dies entspricht dem bisher üblichen Vorgehen.

Kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)

KMU werden durch die Vorschriften der Verordnung im Vergleich zu größeren Unternehmen nicht schlechter gestellt oder stärker belastet. Die Planung und Installation neuer Festbrennstofffeuerungen wird sowohl in KMU als auch in großen Unternehmen an externe Expert*innen übergeben. Die Umsetzung der Vorgaben erfolgt in der Regel nicht allein durch den/die Bauherr*in. Es kommt somit nicht zu höheren oder spezifischen Belastungen von KMU; insofern ist eine Ausnahme von KMU von der Verordnung nicht notwendig.

Zusammenfassung

Für die Wirtschaft als Bauherr*in fällt durch die neuen Vorgaben ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 251 500 Euro an.

4.3. Verwaltung auf Ebene der Länder, einschließlich Kommunen

Verwaltung als Bauherr*in

Die exemplarischen Mehrkosten für die Verwaltung auf Ebene der Länder, einschließlich Kommunen aufgrund der neuen Vorgaben sind vergleichbar mit denen für Bürgerinnen und Bürger.

Im Einzelfall können Mehrkosten für die Planung von etwa 120 Euro bei der Neuerrichtung von Festbrennstoffkesseln im Neubau anfallen.

Der Personalaufwand für die Verwaltung als Bauherr*in ist in der vorliegenden Verordnung mit dem Zeitaufwand für die Bürgerinnen und Bürger vergleichbar. Dieser ändert sich durch die neuen Vorschriften nicht.

Gemäß § 14 Absatz 1 ist der/die Betreiber*in einer neu errichteten Festbrennstofffeuerung verpflichtet, die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 von einer/einem Schornsteinfeger*in vor Inbetriebnahme feststellen zu lassen. Diese Leistung wird der/dem Eigentümer*in entsprechend in Rechnung gestellt. Der Aufwand für die Feststellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 19 ändert sich durch die neuen Vorschriften in der Regel nicht. Der/die Schornsteinfeger*in kann die Unterlagen des planenden und/oder ausführenden Fachpersonals zur individuellen Auslegung der Festbrennstofffeuerung und ihrer Abgasableitung für eine Plausibilitätsprüfung heranziehen. Außerdem muss vor Ort in Augenschein genommen werden, ob die berechneten Vorgaben baulich richtig umgesetzt wurden.

Verwaltung als zuständige Immissionsschutzbehörde

Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 19 erfolgt durch das Schornsteinfegerhandwerk im Auftrag der/des Betreiber*in. Für die Verwaltung in ihrer Rolle als zuständige Immissionsschutzbehörde fallen dahingehend keine zusätzlichen Aufwände an.

Zusammenfassung

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung als Bauherr*in ändert sich in der Regel nicht. Im Einzelfall können Mehrkosten für die Planung von etwa 120 Euro bei der Neuerichtung von Festbrennstoffkesseln im Neubau anfallen.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung als zuständige Behörde ändert sich nicht.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da die Neuregelung ausschließlich neu zu errichtenden Anlagen umfasst. Bei der Planung der Ableitbedingungen einer Neuanlage können die neuen Vorschriften der 1. BImSchV bereits berücksichtigt werden, sodass nachträgliche Änderungen der Anlage, die Zusatzkosten verursachen würden, nicht zu erwarten sind. Auch die Anzahl der Geräte – Einzelraumfeuerungsanlagen und Heizkessel – die als neu zu errichtende Anlagen jährlich gekauft werden, machen mit etwa 20% nur einen vergleichsweise geringen Anteil des gesamten Marktvolumens von Festbrennstofffeuerungen aus. Eine Änderung des Preisniveaus der Geräte aufgrund der Änderung der Ableitbedingungen für Neuanlagen ist nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Neben der Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch die Reduktion der Immissionen, vor allem in Wohngebieten, kann die Regelung dazu beitragen, dass nicht noch mehr Nachbarschaftsbeschwerden von den vor Ort zuständigen Vollzugsbehörden bearbeitet werden müssen. Möglicherweise können auch Justizkosten vermieden werden.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die Neuregelung dazu dient, die immissionschutzrechtlichen Vorschriften an den fortgeschrittenen Stand der Technik anzupassen.

Die Erreichung des Ziels, den Beitrag von Festbrennstofffeuerungen zu den quellenahen Immissionen durch veränderte Ableitbedingungen für neu zu errichtende Anlagen zu verringern, wird 5 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Indikatoren sind unter anderem Daten zur Anzahl und Art neu errichteter Festbrennstofffeuerungen, die Einhaltung der veränderten Ableitbedingungen gemäß den Anforderungen der 1. BImSchV, sowie die Auswertung von

aktuellen Untersuchungen zur Luftqualität. Die Daten werden insbesondere durch Befragungen des Schornsteinfegerhandwerks, relevanter Verbände und der Länder ermittelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen)

Zu Nummer 1 (Zu § 14 Absatz 1)

Mit dieser Änderung wird klargestellt, dass die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen in sämtlichen nunmehr durch § 19 geregelten Fällen durch einen Schornsteinfeger bzw. eine Schornsteinfegerin festzustellen ist, etwa auch im Fall der Ersetzung einer Feuerungsanlage für gasförmige oder flüssige Brennstoffe durch eine Feuerungsanlage für feste Brennstoffe. Das Datum des 22. März 2010 wird gestrichen, da sich § 19 nicht mehr auf dieses Datum bezieht.

Zu Nummer 2

Zu § 19 (Ableitbedingungen für Abgase)

Zu Absatz 1 (Zu § 19 Absatz 1 (neu))

Im Juli 2017 ist die VDI 3781 Blatt 4 (vollständiger Titel: Umweltmeteorologie - Ableitbedingungen für Abgase - Kleine und mittlere Feuerungsanlagen sowie andere als Feuerungsanlagen) erschienen, die den Stand der Technik zu den Ableitbedingungen bei Festbrennstoffeuerungen kleiner 1 Megawatt Feuerungswärmeleistung beschreibt. Bei vollständiger Anwendung dieser VDI-Richtlinie sind der Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sowie eine ausreichende Verdünnung gewährleistet.

Die vorliegende Neuregelung in § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 stellt eine vereinfachte Anwendung dieser technischen Regel dar. Dadurch werden die Umgebungsbebauung und Hanglagen grundsätzlich nicht berücksichtigt, um keinen unverhältnismäßig hohen Planungsaufwand zu erzeugen. Durch die vorgegebene Überragung des Firsts und die Nähe der Schornsteinmündung zum First werden die Abgase in den meisten Fällen außerhalb der Rezirkulationszone freigesetzt und können mit der freien Luftströmung abtransportiert werden, statt in Bodennähe die Außenluft mit gesundheitsgefährdenden Schadstoffen zu beeinträchtigen.

§ 19 Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung des Begriffs „firstnah“ zur Positionierung der Schornsteinmündung. Die in § 19 Absatz 1 Satz 1 vorgeschriebene Überragung des Firstes führt nur dann zu einer Verbesserung der Ableitbedingungen, wenn diese einen bestimmten Abstand zum First nicht überschreitet. Wenn die Schornsteinmündung den First zwar um die geforderten 40 cm überragt, aber zu weit entfernt ist, werden die Abgase weiterhin innerhalb der Rezirkulationszone des Gebäudes freigesetzt und nicht ausreichend abtransportiert.

§ 19 Absatz 1 Satz 3 modifiziert die Anforderung der Sätze 1 und 2 für Gebäude mit flachen Dächern und echten Flachdächern: Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe der Austrittsöffnung auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad zu berechnen ist. Bei einem rechteckigen Grundriss mit unterschiedlichen Seitenlängen ergeben sich abhängig davon, ob man die fiktive Giebelseite der kürzeren (schmaleren) oder der längeren (breiteren) Gebäudeseite zuordnet, unterschiedliche Höhen des fiktiven Dachfirsts. In Anlehnung an die VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) ist die Schmalseite (kürzere Seite) als Giebelseite für das fiktive, symmetrische Satteldach maßgebend.

Nach § 19 Absatz 1 Satz 4 muss Abschnitt 6.2.1. der VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) angewendet werden, wenn man nicht firstnah ableiten kann oder möchte. Auch in diesem Fall wird die Berechnung der Höhe des Schornsteins des Einzelgebäudes nach der technischen Regel durchgeführt. Eine Betrachtung der Umgebungsbebauung und der Hanglage ist nicht erforderlich.

§ 19 Absatz 1 Satz 5 enthält Vorgaben, die eine ausreichende Verdünnung der Abgase gewährleisten soll. So muss bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt die Austrittsöffnung in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen um mindestens 1 Meter überragen. Dies entspricht der bisherigen Anforderung und gilt beispielsweise auch für eine Entfernung von 10 Metern zwischen Schornstein und Fenster. Auch bei größerer Gesamtwärmeleistung und entsprechend größerer Schadstofffracht ist eine Entfernung von 15 oder weniger Metern zwischen Schornstein und Fenster der Nachbarbebauung zulässig. Nach der neuen Regelung muss die Austrittsöffnung die Oberkanten von Fenstern innerhalb des Umkreises dann ggf. um mehr als einen Meter überragen, um eine stärkere, der höheren Gesamtwärmeleistung angemessene Verdünnung zu gewährleisten (vgl. Tabelle 3 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017)).

Nach § 19 Absatz 1 Satz 6 muss die VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) vollständig angewendet werden – also mit Berücksichtigung von Umgebungsbebauung und Hanglagen –, wenn durch die Anwendung von Satz 1 bis 5 schädliche Umwelteinwirkungen nicht vermieden werden können. Insbesondere in eng bebauten Wohngebieten sowie an Hanglagen können Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch die Abgase von einer Festbrennstoff-Feuerung nicht ausgeschlossen werden, auch wenn die Schornsteinmündung der Anlage außerhalb der Rezirkulationszone des Einzelgebäudes endet.

Nach § 19 Absatz 1 Satz 7 kann die Ableitung der Abgase einer neu zu errichtenden Feuerungsanlage für feste Brennstoffe in bestehenden Gebäude nach Absatz 2 erfolgen, wenn die Anwendung des Absatz 1 einen unverhältnismäßig hohen Aufwand darstellen würden. Während für eine Ausnahme nach § 22 der 1. BImSchV ein Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt werden muss, kann der Ausnahmetatbestand in Satz 7 nach Beratung durch und in Absprache mit dem/der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger*in in Anspruch genommen werden. Ein unverhältnismäßiger Aufwand ist beispielsweise gegeben, wenn durch die Errichtung einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe eine unzureichende bestehende Wärmeversorgung durch eine unterdimensionierte Wärmepumpe kompensiert werden soll und es nicht möglich ist, den Aufstellort der Feuerungsanlage dahingehend frei zu wählen, dass die Ableitung der Abgase firstnah bzw. über First erfolgen kann.

Zu Absatz 2 (Zu § 19 Absatz 2 (neu))

§19 Absatz 2 schreibt die Gültigkeit der Vorschriften für die Ableitbedingungen für bestehende Anlagen in der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen in der Fassung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), die zuletzt durch Artikel 105 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 132) geändert worden ist, fort. Diese Regelung findet ihrem Wortlaut gemäß nicht nur bei der erstmaligen wesentlichen Änderung nach dem Stichtag, sondern auch bei jeder weiteren wesentlichen Änderung nach dem Stichtag Anwendung.

Mit Satz 2 des Absatzes 2 wird klargestellt, dass im Falle des Austausches einer Feuerstätte, wie beispielsweise eines Kaminofens, ebenfalls die Vorschriften für die Ableitbedingungen der Verordnung in der vorherigen Fassung fortgeschrieben werden.

Gleiches gilt für den Austausch einer Feuerungsanlage für flüssige oder gasförmige Brennstoffe durch eine Festbrennstoff-Feuerung (vgl. Satz 4 des Absatzes 2). Dies entspricht beispielsweise dem Austausch einer bestehenden Ölheizung durch eine moderne Biomasse-Heizung, wie es derzeit vielfach im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) erfolgt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Eine Übergangsfrist ist nicht notwendig, da nur neu zu errichtende Anlagen betroffen sind.

